Beschlussvorlage
Nr. 171/2025

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Zentrale Steuerungsunterstützung
Alexander Kast
024639954505
alexander.kast@titz.de

Fachbereichsleitung: Sadderick Thiele

Datum: 08.10.2025

Ausschüsse;
hier: Personelle Besetzung der Ausschüsse samt Stellvertretungen

Beschlussvorschlag:

… wird nachgereicht …

Termin	Beratungsfolge
06.11.2025	Rat

Sachverhalt

I.

Haben sich die Fraktionen zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, beschließt der Rat mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages (§ 50 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, die am 1. November 2025 in Kraft treten wird, (GO NRW neu)). Hierzu wurden interfraktionelle Gespräche im Vorfeld der konstituierenden Sitzung des Rates mit den Fraktionsvorsitzenden des neuen Rates anberaumt (21. Oktober 2025 und 3. November 2025).

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los (§ 50 Abs. 3 Sätze 2 bis 6 GO NRW neu)

II.

Zu Mitgliedern der Ausschüsse können, mit Ausnahme des Hauptausschusses und sofern gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen, neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen dem Rat angehören können, bestellt werden, wobei die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen darf. Die Ausschüsse selbst sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger übersteigt (§ 58 Abs. 3 Sätze 1, 3 und 4 GO NRW neu).

Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen auch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW zu wählen sind (§ 58 Abs. 4 Satz 1 GO NRW neu). Von der Einbeziehung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner in die gemeindliche Gremienarbeit wurde in der Landgemeinde Titz bislang abgesehen.

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 7, 8 GO NRW sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin oder einen sachkundigen Bürger zu benennen. Die benannte Person wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt, also gewählt. Sie wirkt in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit.

Zu beachten ist schließlich, dass jedes Ratsmitglied das Recht hat, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören, wobei es vom Rat in den entsprechenden Ausschuss gewählt wird (§ 58 Abs. 1 Sätze 11 und 12 in Verbindung mit Satz 8 GO NRW neu).

Die Ausschussmitglieder mit beratender Stimme werden bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses nicht mitgezählt (§ 58 Abs. 1 Satz 10 GO NRW neu) und haben kein Stimmrecht.

III.

Soweit der Rat stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln (§ 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW neu). Für diese Vertretungsregelung bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

Zunächst kann für jedes Ausschussmitglied eine namentliche Stellvertretung gewählt werden. Um dabei jedoch nicht Gefahr zu laufen, dass die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger die Zahl der Ratsmitglieder überwiegt (§ 58 Abs. 3 Sätze 3 und 4 GO NRW neu), empfiehlt sich, die Vertretung der Ratsmitglieder nicht durch sachkundige Bürgerinnen und Bürger zu regeln. Eine gesetzliche Vorgabe, die dies erfordert, gibt es (im Rahmen der zuvor genannten Norm) jedoch nicht.

Daneben existiert auch die – in der Gremienarbeit der Landgemeinde Titz bisher durch die Fraktionen eingesetzte – Möglichkeit, für die einzelnen Ausschüsse aufgrund von Wahlvorschlägen der Fraktionen mehrere Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen, die die Vertretung gemäß der Reihenfolge des jeweiligen Vorschlags übernehmen (Stellvertreterliste). Erforderlich ist allerdings, dass die Stellvertretung bestimmbar ist, der Fraktion also nicht die freie Entscheidung darüber bleibt, wen sie in die jeweilige Ausschusssitzung als Stellvertretung schickt. Eine solche Stellvertreterliste ist aus Gründen einer größeren Flexibilität tatsächlich empfehlenswert. Denn so muss ein Ausschusssitz auch bei Verhinderung der ersten Stellvertretung nicht unbesetzt bleiben (vgl. hierzu etwa auch Kleerbaum, in: Kleerbaum/Palmen, GO NRW, 4. Aufl., § 58 Erl. III. 1.).

Für die kommende Wahlperiode wird daher analog zur bewährten Regelung in der ablaufenden Wahlperioden empfohlen, die Stellvertretung der Ausschussmitglieder und die Reihenfolge der Stellvertretung über eine „verlängerte Liste" zu regeln. Die Vertretung von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern ist unbeschadet dessen über persönliche Stellvertretungen (wie bereits in der Vergangenheit praktiziert) möglich. Damit ist in jedem Fall gewährleistet, dass die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern die Zahl der Ratsmitglieder in Ausschüssen nicht übertrifft.

IV.

Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht bei der personellen Besetzung der Ausschüsse (§ 40 Abs. 2 6 GO NRW).

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein
Kämmerer ist einverstanden	☐ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen